



DeutscheAnwaltAkademie  
Assessor-Examen.de

DeutscheAnwaltAkademie

z. H. Herrn Lorenz

Littenstraße 11

10179 Berlin

Klausurnummer:  
Wird von der DAA ausgefüllt!

AEXX/XXI

**Einsendeschluss:**  
**TT.MM.JJJJ**

**Bitte ausfüllen:**

Name, Vorname: .....

Straße: .....

PLZ und Ort: .....

nur bei Strafrechtsklausuren:  Bitte nach Bayerischen Aufbau korrigieren

Bitte beachten Sie, dass die Klausuraufgaben wie auch die Musterlösungen urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung der DeutschenAnwaltAkademie vervielfältigt oder weitergegeben werden.

.....  
Datum, Unterschrift

**Zur Klausur**

Wir empfehlen Ihnen, die Klausur handschriftlich zu lösen. Verwenden Sie bitte nur unkommentierte Gesetzestexte.

**Bitte lassen Sie ausreichend Heft- und Korrekturrand! (Links mindestens 7 cm!)**

**Einsendeschluss**

Einsendeschluss für diese Klausur ist der **TT.MM.JJJJ!** Bitte beachten Sie bei Übermittlung Ihrer Klausurlösungen auf elektronischen Weg die Hinweise in den FAQ zum Fernkurs, die Sie mit Ihrer Anmeldung erhalten haben.

Bitte beachten Sie schließlich, dass diese wie auch die vorangehende Seite Teil der einzureichenden Unterlagen sind. Den Fragenteil bitte nicht einreichen!

**Musterlösung**

Die Musterlösung erhalten Sie am TT.MM.JJJJ per E-Mail.

**Online-Besprechung**

**Die einstündige Online-Besprechung findet am TT.MM.JJJJ, um hh:mm Uhr statt.**

Ihre Zugangsdaten und den Link in den virtuellen Seminarraum schicken wir Ihnen rechtzeitig vor der Online-Besprechung. Der Seminarraum wird um hh:mm Uhr geöffnet.

---

**Ergebnis Ihrer Klausur:**

Klausurnummer:  
Wird von der DAA ausgefüllt!

**AEXX/XX/**

## Klausur AE....

### **Bearbeitervermerk**

1. Es ist ein Urteilsentwurf zu fertigen. Von Kürzungsmöglichkeiten der ZPO ist kein Gebrauch zu machen.
2. Sollte weiterer Vortrag für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass das Gericht entsprechende Hinweise gegeben hat und diese ohne Reaktion geblieben sind.
3. Sollte eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Beweiserhebung ohne Ergebnis geblieben ist.
4. Ein Streitwert ist nicht festzusetzen.

Rechtsanwalt Morten Egermann, Bamberger Straße 36, 10779 Berlin

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

27.12.2012

### **K l a g e**

der Privatbank Herzog von Guermantes AG, vertreten durch den Vorstand Palamedes Baron von Charlus, Fasanenplatz 1, 10719 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Morten Egermann,  
Bamberger Straße 36, 10779 Berlin -

### **g e g e n**

Frau Antonia Grünlich, Friedrich-Wilhelm-Platz 13, 12161 Berlin,

Beklagte.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage. Wir werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 153.000,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

### **B E G R Ü N D U N G :**

Die Klägerin macht mit dieser Klage einen Anspruch auf Darlehensrückzahlung gegenüber der Beklagten aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geltend. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erging in Vollstreckung eines Urteils des Landgerichts Berlin vom 04.04.1998, in dem Herr Bendix Grünlich zur Zahlung von 2 Millionen Euro an die Klägerin verurteilt wurde.

Die Beklagte war die Ehefrau des Herrn Bendix Grünlich. Die von Herrn Grünlich und der Beklagten am 30.04.1995 geschlossene Ehe wurde zwischenzeitlich geschieden. Die Ehegatten hatten am 01.04.1995 vor dem Notar Dr. Wohlfahrt in Regensburg einen Ehevertrag zur UR-Nr. 123/95 geschlossen. Dabei wurden Regelungen zum Güterstand, zum Versorgungsausgleich und auch Bestimmungen zum nachehelichen Unterhalt getroffen.

Herr Grünlich war in der Zeit von November 2009 bis Juni 2010 inhaftiert. Grund hierfür war ein Strafverfahren vor dem Landgericht Berlin wegen Subventionsbetrugs. Das Strafverfahren ist im Sommer 2010 wegen dauerhafter Haft- und Verhandlungsunfähigkeit des schwer erkrankten Angeklagten eingestellt worden. Herr Grünlich zog nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft zu seiner Schwester nach Regensburg.

Zwischen der Beklagten und ihrem ehemaligen Ehemann bestand ein Darlehensvertrag über einen Betrag von 153.000,- Euro. Die Vereinbarung wurde am 07. Juli 2006 mündlich ohne Vereinbarung eines Rückzahlungszeitpunktes geschlossen. Die Beklagte hat das Geld unmittelbar darauf erhalten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Bendix Grünlich, Vor der Grieb 1, Regensburg.

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 11.06.2011 ließ die Klägerin den Anspruch des Herrn Grünlich gegen die Beklagte auf Rückzahlung des Darlehens in voller Höhe pfänden und sich überweisen. Gleichzeitig erklärte sie in einem beigefügten Schreiben vom 14.06.2011, welches die Beklagte persönlich ausgehändigt bekam, die Kündigung des Darlehens binnen gesetzlicher Frist und forderte die Beklagte zur Zahlung auf.

Beweis: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 11.06.2011, **Anlage K 1**.

Der Beschluss und die Kündigungserklärung wurden der Beklagten am 14.06.2011 zugestellt.

In nicht nachvollziehbarer Weise teilte die Beklagte daraufhin am 15.06.2011 mit, dass sie gegenüber dem Darlehensrückzahlungsanspruch eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegen ihren Ex-Mann in Höhe von 153.000,- Euro erkläre.

Die Beklagte hat hierzu im Einzelnen folgende im Ergebnis unschlüssige Punkte vorgetragen:

1.

Zunächst einmal macht sie einen Gegenanspruch in Höhe von 150.000,- Euro aus dem Ehevertrag für sich geltend. In diesem hatte sich Herr Grünlich verpflichtet, im Fall der Scheidung für jedes vollständig abgelaufene Ehejahr der Beklagten 25.000,- Euro zu zahlen.

Beweis: Ehevertrag vom 01.04.1995 des Notars Dr. Wohlfahrt zu Regensburg, **Anlage K 2**

Die Beklagte hat aber von vornherein höchstens einen Anspruch auf Zahlung von 75.000,- Euro (3 x 25.000,- Euro). Nach der Klausel im Ehevertrag sollten nur für die Jahre, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft wirklich bestand, die vereinbarten Beträge bezahlt werden. Die Lebensgemeinschaft dauerte jedoch nur drei Jahre. Schon 2008 hat sich die Beklagte von Herrn Grünlich getrennt und sich einem neuen Mann zugewandt. Zu diesem zog sie dann auch. Sie erwartet jetzt von ihm ein Kind.

Aber auch der weitere Anspruch für die drei Jahre des ehelichen Zusammenlebens ist nicht so rechtzeitig fällig geworden, dass er der Klägerin im Wege der Aufrechnung gegen die von ihr gepfändete Forderung entgegengebracht werden könnte. Die Pfändung beinhaltet nämlich nicht nur das Verbot an die Beklagte, die Forderung zu erfüllen, vielmehr enthält sich auch ein Aufrechnungsverbot für noch nicht fällig gewordene Gegenforderungen. An letzterer Voraussetzung fehlt es jedoch. Die Ehe der Beklagten mit Herrn Grünlich wurde durch Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 06.08.2011 geschieden. Die Rechtskraft dieses Urteils trat jedoch erst am 12.12.2011 ein.

Beweis: Im Bestreitensfalle Beziehung der Akte des Amtsgerichts Regensburg, Aktenzeichen 15 F 124/11.

Nach der Regelung des Ehevertrages kann die Beklagte ihren Anspruch auf Zahlung erst mit Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung geltend machen. Insoweit muss die Ehe endgültig aufgelöst sein. Der mögliche Anspruch der Beklagten ist somit frühestens am 12.12.2011 fällig geworden.

Ferner hat die Beklagte im Rahmen ihrer Drittschuldnererklärung mitgeteilt, dass sie zusätzlich mit Therapeutenkosten in Höhe von 3.000,- Euro die Aufrechnung erkläre. Hierzu legte die Beklagte eine Honorarrechnung eines Familien- und Psychotherapeuten vom 02.12.2011 über 3.000,- Euro vor.

Einen Rechtsgrund für einen Erstattungsanspruch gegen Herrn Grünlich hat die Beklagte aber nicht dargelegt. Er ist auch sonst nicht ersichtlich.

### **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Privatbank Herzog von Guermantes AG, Fasanenplatz 1, 10719 Berlin,

gegen

Herrn Bendix Grünlich, Vor der Grieb 1, 93047 Regensburg,

Schuldner

ergeht folgender Beschluss:

Nach dem vollstreckbaren Urteil des Landgerichts Berlin vom 04.04.1998 kann die Gläubigerin vom Schuldner beanspruchen: 2 Millionen Euro. Wegen dieser Ansprüche sowie der Kosten für diesen Beschluss wird die angebliche Forderung des Schuldners gegen Frau Antonia Grünlich, Friedrich-Wilhelm-Platz 13, 12161 Berlin, aus dem Darlehensvertrag vom 07.07.2006 über 153.000,- Euro in voller Höhe gepfändet. Die Drittschuldnerin darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere nicht einziehen. Zugleich wird der Gläubigerin die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.

Jobsky, Rechtspfleger

V e r h a n d e l t  
zu Regensburg

UR – Nr. 123/95

vor dem unterzeichnenden Notar Dr. Wohlfahrt  
mit dem Amtssitz in Regensburg

erschieden heute:

1. Frau Antonia Buddenbrook, Vor der Grieb 1, Regensburg,  
sowie
2. Herr Bendix Grünlich, Vor der Grieb 1, Regensburg,  
- beide dem beurkundenden Notar von Person bekannt -.

Die Erschiedenen erklärten:

Wir beabsichtigen, miteinander die Ehe einzugehen und schließen für diese Ehe folgenden

### E h e v e r t r a g

I. Vereinbarung der Gütertrennung ...

II. Ausschluss des Versorgungsausgleichs ...

III. Vereinbarung für Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung:

Für den Fall der Scheidung unserer Ehe vereinbaren wir den gegenseitigen und vollständigen Verzicht auf die Gewährung nachehelichen Unterhalts und nehmen diesen Verzicht gegenseitig an. Mit Rücksicht darauf, dass meine zukünftige Ehefrau, Frau Antonia Buddenbrook, vorstehend vollständig auf Unterhalt verzichtet hat, verpflichte ich, Herr Bendix Grünlich, mich, meiner zukünftigen Ehefrau für den Fall der Scheidung unserer Ehe für jedes vollständig abgelaufene Jahr unserer Ehe einen Betrag von 25.000,- Euro zu zahlen.

Vorgelesen, von den Erschiedenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben.

01.04.1995      Unterschriften



Rechtsanwalt Anton Aukofer, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

An das  
Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

15.01.2013

In dem Rechtsstreit  
der Privatbank Herzog von Guermantes AG,

gegen

Antonia Grünlich

Aktenzeichen: 6 O 240/12

bestelle ich mich zum Prozessbevollmächtigten der Beklagten und werde beantragen,  
die Klage abzuweisen.

**Begründung:**

Die Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinerlei Zahlungsansprüche mehr gegen die Beklagte. Die tatsächlichen Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift sind im Grunde zutreffend. Die rechtlichen Schlussfolgerungen sind jedoch grob falsch.

Zunächst einmal ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Klägerin die Forderung einziehen möchte. Vor Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurde der Schuldner, Herr Bendix Grünlich, nicht angehört. Dieser Verfahrensmangel macht die Vollstreckung fehlerhaft. Zudem ist zu beachten, dass das Amtsgericht Schöneberg den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat. Es wäre unseres Erachtens aber notwendig gewesen, dass das Amtsgericht Regensburg diesen Beschluss erlässt. Aufgrund des Verstoßes gegen die örtlichen Zuständigkeitsregeln, wodurch auch die Frage des gesetzlichen Richters verfassungsrelevant berührt wird, folgt, dass die Pfändung keinen Bestand haben kann. Zudem hat die Beklagte berechtigterweise vorprozessual mit ihren Gegenforderungen aufgerechnet.

1.

Herr Bendix Grünlich und die Beklagte waren sechs Ehejahre verheiratet. Insoweit steht der Beklagten für jedes Ehejahr ein Abfindungsanspruch in Höhe von 25.000,- Euro zu. Es ist nicht zu erkennen, weshalb nur für die Ehejahre gezahlt werden sollte, in denen eine eheliche Lebensgemeinschaft bestand.

Unrichtig ist auch die Auffassung, der Gegenanspruch der Beklagten sei erst mit Rechtskraft der Scheidung fällig geworden. Der Ehevertrag spricht insoweit eindeutig vom „für den Fall der Scheidung unserer Ehe“. Damit genügt bereits der Antrag auf Scheidung oder aber zumindest der Erlass des Scheidungsurteils für die Fälligkeit des Anspruchs der Beklagten. Auf eventuelle Rechtskraft kommt es nicht an.

Selbst wenn man aber dieser Auffassung folgen würde, so könnte sich die Beklagte auf Rechtsmissbrauch von Seiten des Bendix Grünlich berufen. Denn der Grünlich verzögerte aus rein boshafte Gründen die Rechtskraft der Scheidung, indem er Rechtsmittel einlegte und zu verschiedenen Verhandlungsterminen nicht kam. Die ganze Verhaltensweise des Grünlich gegenüber der Beklagten diene also nur dazu, ihr aus Rache so viele Schwierigkeiten wie möglich zu machen. Diese Verzögerung der Rechtskraft muss sich letztendlich auch die Klägerin entgehen lassen.

Aber auch die Aufrechnung mit der Honorarrechnung des Familientherapeuten ist gerechtfertigt. Denn Herr Bendix Grünlich hat ja gerade die Einschaltung des Therapeuten durch die Beklagte im Jahre 2011 veranlasst. Im Zusammenhang mit der Trennung und Scheidung befand sich die Beklagte in schwerer seelischer Not. Darüber sprach sie auch mit ihrem Ehemann. Dieser erklärte ihr daraufhin, dass, wenn er solche seelischen Probleme mit der Situation hätte, er zum Familientherapeuten gehen würde. Dieses würde er auch ihr dringend empfehlen. Das sei gut für sie und damit auch gut für ihn, da endlich Ruhe in die Sache käme. Er empfahl ihr sogar einen ihm namentlich bekannten Therapeuten, der auf dem Gebiet sehr renommiert ist, welcher dann die Therapie erfolgreich durchführte. Der Bendix Grünlich kann sich infolge dessen dieser Veranlassung nicht entziehen, indem er keinerlei Kosten tragen möchte.

Sollte das Gericht jedoch insoweit anderer Meinung sein, rechnet die Beklagte zusätzlich noch mit weiteren 3.000,- Euro auf.

Auch dieser Forderung liegt ein typisches Verhalten des Bendix Grünlich zugrunde. Der Ex-Mann der Beklagten konnte sich in der letzten Zeit kein Auto leisten. Aus nachehelicher Solidarität verließ die Beklagte an den Bendix Grünlich ihr teures Rennrad. Das Rennrad brachte er am 26.06.2011 zurück. Allerdings war es komplett beschädigt und ist nichts mehr wert. Den Wert des Fahrrades in Höhe von 3.000,- Euro hat der Bendix Grünlich an die Beklagte zu erstatten. Mit diesem Betrag rechnet sie somit zusätzlich auch prozessual auf.

Ich stelle selbst zu.

Aukofer, Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Morten Egermann, Bamberger Straße 36, 10779 Berlin

An das  
Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 -12  
10589 Berlin

Zum Aktenzeichen 6 O 240 /12

In pp. wird auf den abenteuerlichen Schriftsatz der Beklagten letztmalig wie folgt erwidert:

Auch eine weitere Aufrechnung dürfte hier aus Rechtsgründen ausscheiden. Zwar mag es sein, dass das geliehene Fahrrad vollkommen zerstört wurde. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass der Herr Bendix Grünlich dafür verantwortlich ist. Das Fahrrad kam durch Unachtsamkeit anderer Verkehrsteilnehmer am 26.6.2012 erheblich zu Schaden. Das hat der Ex-Mann der Beklagten bei Rückgabe des Fahrrades auch hinreichend erklärt. Eine Verantwortlichkeit ist somit nicht gegeben.

Zudem ist die Gegenforderung nicht mehr durchsetzbar. Insoweit wird Verjährung geltend gemacht. Falls hier rechtlich überhaupt von einer Leihe und nicht von einem Gefälligkeitsverhältnis ausgegangen werden kann, sind diesbezügliche Ansprüche verjährt. Die Beklagte hätte ihren Anspruch auf Ersatz des Fahrrades früher geltend machen müssen.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Berlin  
6. Zivilkammer  
Geschäftsnummer: 6 O 240 /12

Berlin, den 22.03.2013

Gegenwärtig:  
Vorsitzender Richter am Landgericht Edler zu Küingsdorf  
Justizangestellte Koslowski als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit  
des Privatbankhauses Herzog von Guermantes AG ./ Grünlich

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Egermann
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Aukofer.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift und beruft sich ausdrücklich auf Verjährung.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus der Klageerwiderungsschrift.  
Er erklärt, dass der Anspruch wegen des Fahrrades nicht verjährt sei, da insoweit auch deliktischer Schadensersatz in Frage käme.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf  
12.4.2013, Saal 113

Edler zu Küingsdorf

Koslowski